

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/8/4 Ro 2014/06/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2015

Index

L85006 Straßen Steiermark

10/10 Grundrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1435;

ABGB §365;

LStVwG Stmk 1964 §48;

LStVwG Stmk 1964 §49;

LStVwG Stmk 1964 §50;

StGG Art5;

1. ABGB § 1435 heute
2. ABGB § 1435 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 365 heute
2. ABGB § 365 gültig ab 01.01.1812

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

In seiner Entscheidung vom 29. September 1998, 5 Ob 231/98a, führt der OGH aus, dass mit der Rechtskraft des den Enteignungsbescheid rückwirkend aufhebenden Bescheides der seinerzeitige Übertragungsakt weggefallen und der seinerzeit Enteignete wieder Eigentümer der enteigneten Sache sei. Der seinerzeitige Enteigner habe die Liegenschaft jetzt ohne Titel inne. Er müsse sie daher demjenigen herausgeben, der den besseren Titel habe, das sei der frühere Eigentümer. Sollte sich die Rückstellung in natura nach privatrechtlichen Grundsätzen als unmöglich erweisen, weil Dritte gutgläubig Rechte an den Grundstücken erworben hätten und zur Rückgabe nicht bereit seien, sodass der seinerzeitige Enteigner nicht in der Lage sei, die Grundstücke zurückzuerlangen, werde er dem seinerzeit Enteigneten Geldersatz zu leisten haben. In diesem Zusammenhang komme es wesentlich auf die Redlichkeit des seinerzeitigen Enteigners an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:RO2014060010.J02

Im RIS seit

31.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at